



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01715**
Datum: 14.09.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Büro des
Oberbürgermeisters

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung | 29.09.2020 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 30.09.2020 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Versammlungen auf dem Marktplatz der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Rechtsmittel auszuschöpfen, um dem vom Verfassungsschutz als Rechtsextremisten bezeichneten Sven Liebich die Nutzung des Marktplatzes der Stadt Halle (Saale) für Versammlungen zu untersagen, wenn der Marktplatz mit städtischen Veranstaltungen belegt ist.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Sven Liebich wird im Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2019 als Rechtsextremist bezeichnet. Regelmäßig mehrmals in der Woche führt er - unter dem Deckmantel anderer politischer Themen - Versammlungen auf dem Marktplatz durch. Sowohl die Ost- als auch die Westseite sind mit städtischen Veranstaltungen zudem vollständig bis zum 31.12.2020 belegt.

Der Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2019 führt wörtlich aus, unter ausdrücklicher Einbeziehung des Anschlages auf die Jüdische Gemeinde Halle (Saale) am 9.10.2019 (S. 89, 90):

Als Beispielfall einer Reaktionshandlung mit örtlichem Bezug sind etwa die Stellungnahmen des bekannten Rechtsextremisten Sven LIEBICH auf der Internetplattform „Halle Leaks“ noch am 9. und in der Folge am 10. Oktober herauszuheben. In zwei dort veröffentlichten Videos versucht sich LIEBICH an einer „Analyse“ der Geschehnisse. Er genießt förmlich seine Popularität in den ihn immer wieder erwähnenden Medien. Einerseits wird er dabei in den einschlägigen Szenemedien als „Aktivist“ dargestellt, der gegen das „System“ ankämpft. Andererseits sucht er aber auch die Nähe insbesondere zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, um diesen anschließend als „Lügenpresse“ zu diffamieren, die seine Sicht der Dinge nur verzerrt und verfälscht wiedergeben würde. LIEBICH weist eine – auch geistige – Nähe zum Täter von sich und ergeht sich in Verschwörungstheorien. Er nahm Bezug auf die am 27. Oktober stattgefundenen Landtagswahl in Thüringen und prognostizierte Verluste für die AfD und deutete hierbei an, dass die Tat in Halle (Saale) staatlich gesteuert gewesen sei. Am 11. Oktober meldete LIEBICH zudem eine Versammlung unter dem Motto „Gegen politische Instrumentalisierung von Einzelfällen“ an.

Liebichs Äußerungen und Handlungen sind im Verfassungsschutzbericht nachlesbar (S. 75 bis 78). Seinen Aktivitäten liegt klar eine rechtsextremistische Konnotation zugrunde (Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2019, S. 75).

Am 05.09.2020 hat er die Eröffnung der Pride Week (Hissen der Regenbogenflagge vor dem Stadthaus) massiv gestört. Er erhielt daraufhin einen Platzverweis.

Am 12.09.2020 war der Marktplatz mit drei städtischen Einrichtungen belegt. Obwohl das Verwaltungsgericht Halle die Versammlung auf dem Marktplatz untersagte, hatte die Beschwerde von Herrn Liebich beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt Erfolg (3 M 179/20). Darin heißt es auf S. 4:

„Zwar ist dem Senat aus verschiedenen Medienberichten bekannt, dass sich Personen durch das Verhalten des Antragstellers bei Versammlungen gestört fühlen. Es ist aber Sache der Antragsgegnerin (Anm. Red.: Polizeiinspektion Halle (Saale), aufgrund konkreter und im Einzelnen dokumentierter Tatsachen in der von ihr anzustellenden Prognose zu belegen, dass und weshalb von der jeweiligen Versammlung des Antragstellers eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit nach den genannten rechtlichen Maßstäben ausgeht. Bloße allgemeine und pauschale Ausführungen reichen insoweit nicht aus.“

Gemäß § 31 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG) kann das Landesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig

regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage kann gemäß § 113 Abs. 1 S. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom Verwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsaktes festgestellt werden.

Die auf lange Sicht geplanten und regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen des Herrn Liebich sind geeignet, dass nicht nur Einwohnerinnen und Einwohner, sondern auch Gewerbetreibende von der Teilnahme an Märkten sowie kulturellen Veranstaltungen auf dem Marktplatz absehen sowie letztendlich auch die Nutzung des Platzes für sonstige Zwecke meiden. Daraus ergeben sich nachteilige Wirkungen für die am Marktplatz ansässigen Gastronomen und andere Gewerbetreibende.

Deshalb ist von einer erheblichen Betroffenheit des Schutzgutes der öffentlichen Veranstaltungen und Einrichtungen auszugehen. Die derzeit auf dem Marktplatz stattfindenden Veranstaltungen sind Ausdruck des Selbstverwaltungsrechtes der Kommune; die Stadt Halle (Saale) ist durch die Störungen des Herrn Liebich in eigenen subjektiven Rechten nachteilig betroffen.

Es darf nicht hingenommen werden, dass die von der Stadt Halle (Saale) thematisch und räumlich auf dem Marktplatz durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen in ihrem Charakter und in ihrer Aussagekraft erheblich durch die Versammlungen des Herrn Liebich gestört werden.

Eine gerichtliche Entscheidung ist aus wichtigem Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten.

Auf das anliegende Gutachten des Prof. Dr. Winfried Kluth wird verwiesen. Herr Kluth ist Richter des Landesverfassungsgerichts a. D. Das Gutachten „Rechtsgutachten zu den Erfolgsaussichten einer Feststellungsklage betreffend die Entscheidung über Beschränkungen zu Versammlungen auf dem Marktplatz der Stadt Halle durch die Versammlungsbehörde“ wurde erstellt im Auftrag der Stadt Halle (Saale).

Anlage:

Rechtsgutachten zu den Erfolgsaussichten einer Feststellungsklage